



HESSISCHER LANDTAG

14. 08. 2007

Kleine Anfrage

**der Abg. Pfaff, Frankenberger, Klemm, Riege, Schäfer-Gümbel
und Tesch (SPD) vom 06.07.2007**

**betreffend Tempo-30-Zonen an hessischen Kindertagesstätten,
Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I**

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Sozialministerin sowie der Kultusministerin wie folgt:

Frage 1. Wieviele Kindertagesstätten, Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I gibt es in Hessen und wieviele davon liegen in einer Tempo-30-Zone?

Aktuell gibt es in Hessen 3.799 Kindertagesstätten, 1.879 Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I. Die Geschwindigkeitsregelung der diese Einrichtungen umgebenden Straßenzüge ist nicht zentral aktenkundig und würde umfangreiche Erhebungen erfordern, deren Durchführung in der zur Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Frage 2. Welche Möglichkeiten der Wegesicherung und Verkehrsberuhigung haben betroffene Kommunen bei den zu Frage 1 genannten Bildungseinrichtungen, die an qualifizierten Durchgangstraßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) ohne Tempo-30-Zonen liegen?

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Umfeld von Schulen steht eine breite Palette baulicher, verkehrsrechtlicher und kombinierter Maßnahmen zur Verfügung. Welche Maßnahmen sinnvoll einzusetzen sind, hängt von der individuellen örtlichen Situation ab und ist mit verkehrstechnischem, städtebaulichem und rechtlichem Sachverstand unter Abwägung der im städtischen wie dörflichen Umfeld in der Regel konkurrierenden Nutzungsansprüche im Einzelfall festzulegen.

Solche Maßnahmen können z.B. die Einrichtungen von Querungshilfen, Fußgängerüberwegen oder Fußgängerschutzanlagen sein, die Schaffung einer übersichtlichen Verkehrssituation im unmittelbaren Umfeld der Schule durch das Unterbinden ruhenden Verkehrs am Fahrbahnrand und auf den Gehwegen oder die Festlegung des von den Schülern zu nutzenden Eingangs im Bereich einer Nebenstraße, sofern das Schulgelände an mehrere Straßen angrenzt. Auch streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Hauptverkehrsstraßen im Umfeld der betreffenden Einrichtung, z.B. auf 30 km/h, gehören regelmäßig zu diesem Repertoire. Im Rahmen der am 1. Februar 2001 in Kraft getretenen Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung wurde die Einrichtung von Tempo-30-Zonen einerseits erheblich vereinfacht - der in § 45 Abs. 9 StVO für die Anordnung aller übrigen Verkehrszeichen geforderte Nachweis der Notwendigkeit im Einzelfall gilt ausdrücklich nicht für Tempo-30-Zonen -, andererseits aber auf das Straßennetz abseits der Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie sonstiger innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen (alle mit Zeichen 306 - Vorfahrtstraße - gekennzeichneten Straßen) beschränkt und u.a. grundsätzlich die Vorfahrtregel "rechts vor links" innerhalb der Tempo-30-Zone vorgegeben (§ 45 Abs. 1c StVO).

Ungeachtet dessen ist an klassifizierten und sonstigen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen überall dort die Anordnung u.a. von streckenbezogenen

Geschwindigkeitsbeschränkungen möglich, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. So kann eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auch auf Streckenabschnitten in Betracht kommen, die durch besonders sensible Bereiche führen, wie z.B. vor den in Frage 1 genannten Einrichtungen. Da dies die Akzeptanz solcher Maßnahmen bei den Verkehrsteilnehmern fördert, begrüßt es die Landesregierung, wenn die Gültigkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Hauptverkehrsstraßen vor Schulen und Kindergärten wochentäglich und tageszeitlich auf die Zeitbereiche beschränkt werden, während derer diese Einrichtungen für die Kinder geöffnet sind.

Frage 3. Welche rechtlichen Regelungen und Antragsverfahren zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen sind im Allgemeinen und speziell an den genannten Einrichtungen für Kinder und Jugendliche zu beachten?

Zuständig für die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen - hierzu zählen u.a. Tempo-30-Zonen - ist die jeweilige Straßenverkehrsbehörde. Rechtsgrundlage ist in allen Fällen die Straßenverkehrs-Ordnung. Anträge sind formlos schriftlich an die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde zu richten. Die Anordnung von Tempo-30-Zonen ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich. Spezielle Regelungen und Verfahren für Tempo-30-Zonen im Bereich der in Frage 1 genannten Einrichtungen bestehen nicht, da abseits der Hauptverkehrsstraßen ohnehin keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Frage 4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die bestehenden Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen auch vor dem Hintergrund des geforderten Bürokratieabbaus noch zeitgemäß oder eher reformbedürftig sind?

Wie zu Frage 2 bereits erläutert, setzt die Festlegung der im Einzelfall geeigneten Maßnahme eine intensive, sachverständige Auseinandersetzung mit der örtlichen Situation voraus; eine Fixierung allein auf Geschwindigkeitsbeschränkungen ist in der Regel nicht zielführend. Da zudem einmal angeordnete Maßnahmen nicht regelmäßig erneuert werden müssen und der Bau neuer Kindergärten und Schulen an Hauptverkehrsstraßen gemessen am Bestand und der Zahl der dort realisierten Maßnahmen eher selten ist, ist aus Sicht der Landesregierung absehbar, dass diese Thematik abgearbeitet sein wird und neue Anträge nur noch in verhältnismäßig geringem Maße eingehen werden. Aus diesen Gründen erachtet die Landesregierung die derzeitigen Regelungen für zeitgemäß und notwendig.

Frage 5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wie die kommunalen Spitzenverbände die Einführung von vereinfachten Regelungen zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen vor den genannten Bildungseinrichtungen beurteilen?

Nein.

Frage 6. Unterstützt die Landesregierung die Einführung von vereinfachten Verfahren zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen und wenn ja, was wird sie dazu unternehmen?

Nein. Das Verfahren zur und die Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen sind bereits weitestgehend vereinfacht.

Wiesbaden, 3. August 2007

In Vertretung:
Klaus-Peter Güttler